



Informationen zur aufenthaltsrechtlichen Situation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine

1. Allgemeine Infos:

Alle Personen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus in der Ukraine, die ab dem 24.02.2022 ausgereist sind, dürfen nach Deutschland einreisen und **waren bis 31.08.2022 berechtigt, sich ohne Visum und Aufenthaltstitel in Deutschland aufzuhalten**. Alle Personen, die später als Juni erstmals nach Deutschland eingereist sind, bekommen ein visumsfreies Aufenthaltsrecht für 90 Tage ab Einreise. Diese Regelung gilt bis zum 31. Mai 2023.

2. Schutz und einen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG erhalten:

- Ukrainische Staatsangehörige
- Personen aus Drittstaaten sowie Staatenlose:
 - die einen **unbefristeten Aufenthalt** in der Ukraine hatten
 - PartnerInnen (muss keine Ehe sein) von ukrainischen Staatsangehörigen oder beiden den folgenden Personengruppen
 - die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben, sowie deren Familienangehörige,
 - **die nicht in Sicherheit in ihr Heimatland zurückkehren können**

Vorraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr sind **nicht** erfüllt, wenn:

- Im Heimatland ein bewaffneter Konflikt, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer Menschenrechtsverletzungen vorherrschen
- Das gilt allgemein für die Herkunftsländer **Eritrea, Syrien und Afghanistan**
- Ansonsten werden Duldungsgründe nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 als Maßstab herangezogen, d.h. Personen mit lebensbedrohlichen Krankheiten, familiäre Verantwortlichkeiten oder besonders vulnerable Gruppen erhalten Schutz.

→ **WICHTIG:** Drittstaatler*innen sollen sich unbedingt beraten lassen, bevor sie den Schutz nach §24 AufenthG oder sogar einen Asylantrag stellen, in der Beratungspraxis sind uns einige Personen begegnet die ungewollt im Asylverfahren gelandet sind, das ist fast immer zu ihrem Nachteil.

→ **Weil: nach einem abgelehnten Asylantrag sind Aufenthaltstitel über Studium oder Arbeit ohne Ausreise nicht mehr möglich**

→ nach Beantragung oder Erteilung eines Aufenthaltes nach §24 AufenthG ist ein Wechsel zu einem anderen Aufenthalt möglich, aber einzelne Paragraphen sind dann ausgeschlossen (§§ 16b Absatz 1 und 5, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 19e AufenthG Ausschlussgrund durch § 19f Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)

3. Was gilt, wenn der §24 voraussichtlich nicht in Frage kommt

Wir empfehlen, die Zeit bis zum Ablauf der 90 Tage des visumsfreien Aufenthalts, zur Abklärung alternativer Aufenthaltstitel zu nutzen. Ein Antrag auf alternative Aufenthalte muss vor Ablauf der 90-Tage-Frist gestellt werden. Sollten die Voraussetzungen für einen alternativen Aufenthalt nicht erfüllt werden, kann der Antrag auf Schutz auf §24 AufenthG dann gegebenenfalls zum Ende der 90 Tage Frist gestellt werden oder die Chancen auf einen Asylantrag geprüft werden.

Solange ein Antrag nach § 24 AufenthG nicht abgelehnt wurde, ist der Aufenthalt legal und nach Ablauf der 90-Tage-Frist muss eine fiktive Bescheinigung ausgestellt werden. In vielen Fällen wird dies jedoch von den Ausländerbehörden verweigert.

Alternative Aufenthalte beantragen:

Wer z.B. sein Studium fortsetzen oder als Fachkraft (durch Ausbildung oder Studium qualifiziert) arbeiten will, kann Ende des visumsfreien Aufenthalts einen Aufenthaltstitel beantragen, ohne auszureisen. Grundvoraussetzungen sind: ein gültiger Reisepass, gesicherter Lebensunterhalt, ausreichend Wohnraum (12qm pro Person).

Zuständig ist die Ausländerbehörde dort, wo sie gemeldet sind.

Überblick über mögliche Aufenthaltszwecke in Deutschland:

Aufenthaltszweck und Gesetzesgrundlage	Dauer des Aufenthalts	Verpflichtende Sprachkenntnisse	Muss Lebensunterhalt gesichert sein?	Muss Wohnraum vorhanden sein?	Arbeit (zusätzl.) erlaubt	Weiteres
Studium §16b AufenthG	Dauer des Studiums / 2 Jahre	Nur für Studienzulassung	Ja	Ja	120 Tage/ Jahr	
Fachkraft §18a, §18b AufenthG	4 Jahre	Nur in reglementierten Berufen	Ja, durch Arbeit	Ja	Ja	Beruf nur im erlernten Feld (Abschluss nötig)
FSJ/FÖJ §19e AufhG	1 Jahr	A1	Ja, auch durch Sachleistung möglich	Ja, evtl. durch Träger möglich	Nein	
Au-Pair §19c Abs 1 AufhG §12 BeschV	1 Jahr	A1	Durch Familie	Ja	Nein	
Praktikum – studiumsbezogen §16e AufenthG	6 Monate	Nein	Ja + Garantieerklärung Praktikumsgeber	Ja	Nein	Muss immatrikuliert sein
Ausbildung §16a AufenthG	Ausbildungsdauer	mind. B1	Ja	Ja	ja, bis zu 10h/ Woche	
Berufsanerkennung §16d AufenthG	Bis zu 18 Monate	A2 bzw. Berufsangemessen	Ja	Ja	Ja wenn direkter Berufsbezug bei künftigem Arbeitgeber	
Ausbildungssuche §17 AufenthG Abs. 1	6 Monate	B1	Ja	Ja	Nein	Unter 25 Jahre alt
Studienplatzsuche §17 AufenthG Abs. 2	9 Monate	Nein	Ja	Ja	Nein	
Arbeitssuche Fachkraft §20 AufenthG	6 Monate	Berufsangemessen	Ja	Ja	10h/ Woche Probebeschäftigung im qual. Beruf	Berufsabschluss nötig

Studium:

Zulassung / Studienplatz:

- Entsprechende Universitäten, die den Studiengang anbieten direkt kontaktieren und von der Internationalen Studienberatung dort beraten lassen
- Fragen zur Anerkennung der Zeugnisse können bei den Akademischen Auslandsämtern / International Offices der Hochschulen gestellt werden

→ Partneruniversität der Universitäten aus der Ukraine bieten oft spezielle Programme, also herausfinden, ob es eine Möglichkeit zur Fortführung des Studiums gibt

Schwierigkeit: englischsprachige Studiengänge meist nur ab dem Master → evtl. andere europäische Länder in Erwägung ziehen da mehr englischsprachige Studiengänge und Lebenshaltungskosten niedriger

Aufenthalt über Studium nach §16b AufenthG:

für ein Studium oder auch für eine studienvorbereitende Maßnahme, z.B. einen Sprachkurs

Voraussetzungen:

- Studienplatzzusage / Einschreibung
- Sicherung des Lebensunterhalts (monatlich etwa 744,- € + Studiengebühren) Muss entweder durch ein Sperrkonto (ca.10.000,00 Euro/Jahr) oder eine Verpflichtungserklärung durch eine in Deutschland ansässige oder ein Stipendium (z.B. DAAD oder spezielle Programme) nachgewiesen werden.
- Wohnraum
- Die Sprachkenntnisse werden in Hinblick auf die Studiensprache geprüft

Die Beschäftigung mit diesem Aufenthaltstitel ist nur eingeschränkt möglich und auf 120 Tage im Jahr begrenzt.

Aufenthalt als Fachkraft nach §18a oder §18b AufenthG:

Wenn Sie eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben und Sie in ihrem Fachbereich einen Arbeitsplatz finden, können Sie ein Aufenthalt als Fachkraft beantragen.

Spezifische Voraussetzungen hierfür sind:

- Arbeitsplatzangebot
- Die Zustimmung der Arbeitsagentur
- Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation durch die entsprechende Behörde bei bestimmten Berufen, Liste aller reglementierter Berufe (<https://bit.ly/3LgOdZJ>)

Informieren Sie sich gleich welche Anforderungen die einzelnen Branchen zur Anerkennung ihres Titels stellen, zuständig ist die jeweilige Kammer. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen kann langwierig und streng sein.

Wichtig: die meisten ausländischen Hochschulabschlüsse können in *anabin* nachgeschaut werden, <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist in vielen Berufen Voraussetzung für die Anerkennung und Ausübung des Berufes (Heilberufe, Gesundheitsfachberufe oder pädagogische Berufe wie zum Beispiel Kinderpfleger*innen, Erzieher*innen, Lehrer*innen). In vielen anderen Bereichen ist kein Sprachniveau vorgegeben. Die Entscheidung liegt bei den Arbeitgeber*Innen.

Es gelten aber die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus §5 AufenthG:

- geklärte Identität (Reisepass)
- Lebensunterhaltssicherung (SGB II-Satz (380€) + Miete + Krankenversicherung)
- Ausreichend Wohnraum (12qm pro Person)

Aufenthalt über Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und Bundesfreiwilligen Dienst (FSJ/ FÖJ/BUFDI) nach §19e AufenthG

Wenn eine entsprechende Vereinbarung für ein einjähriges FSJ/FÖJ/BUFDI vorliegt kann ein Aufenthalt nach §19e AufenthG erteilt werden. Voraussetzungen sind:

- FSJ und FÖJ möglich bis zum vollendeten 26 Lebensjahr, für BUFDI gibt es keine Altersgrenze
- Vertrag über FSJ/FÖJ incl. Beschreibung des Freiwilligendienstes, Angaben über die Dauer und Dienstzeiten, die Bedingungen der Tätigkeit und der zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über Taschengeld
- Ausreichende Lebensunterhaltssicherung:
- Wohnraum (von Arbeitgeber gestellt oder privat frei/ günstig) plus ca. 400€ Bezahlung (wenn Verpflegung incl. kann das auch reduziert werden)

Jobbörse FSJ/FÖJ Bayern: <https://www.fsj.bayern.de/>
<https://www.ein-jahr-freiwillig.de/de/suche/ort>
<https://freiwillig-ja.de>

Sondersituation Bayern und München

In Bayern wird leider mit der Fiktionsbescheinigung für Drittstaatler*Innen keine Arbeitserlaubnis erteilt. In vielen Landkreisen sind schon Ablehnungen des Antrags auf §24 AufenthG ergangen. Da eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat, sind die Personen ausreisepflichtig und haben eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt bekommen. Dann ist ein Antrag auf alternativen Aufenthalt nicht mehr möglich. Daher dringend: alternative Anträge unbedingt stellen, bevor ein Ablehnungsbescheid erstellt wird!

München Stadt: Die Ausländerbehörde der Stadt München hat allen Drittstaatler*Innen, die einen Antrag auf §24 AufenthG gestellt haben, eine Fiktionsbescheinigung und eine Äußerungsfrist bis Ende November gegeben - d.h. bis dahin wird nicht entschieden. Die meisten Fiktionen gelten bis Februar, aufgrund der hohen Arbeitsbelastung werden in Fällen, die Belege für einen alternativen Aufenthalt vorlegen, die Ablehnungen erst zum Ablauf der Fiktion erteilt werden. Also Frist dringend nutzen!

Beratung:

Aufenthaltsrechtliche Beratung

Sie haben weitere Fragen zu ihrem Einzelfall? Wir können Gruppenberatungen zu Fragen von drittstaatsangehörigen Geflüchteten aus der Ukraine anbieten. Bitte vereinbaren Sie unter info@mfr.ngo oder telefonisch unter 089/123 900 96 (Montag, Dienstag und Donnerstag, 10-12 Uhr) einen Termin.

Beratung zu Sprachkursen

IBZ

Franziskanerstraße 8
81669 München

Die Terminvereinbarung ist per E-Mail an ibz-sprache.soz@muenchen.de

VHS – Deutschkurse

In verschiedenen Stadtteilen

Tel: 089 48006 6169 / 6333 (Hotline)

E-Mail: deutsch@mvhs.de

amiga- Career Center for Internationals

Beratung für internationale Fachkräfte und Studierende zu Karriereplanung, Jobsuche & Berufseinstieg in München.

<https://www.amiga-muenchen.de/international/>

Anmeldung: anmeldung@amiga-muenchen.de

Beratungsstelle zur Anerkennung ausländischer Qualifikation

Franziskanerstraße 8
81669 München

Tel: 08923340520

Email: servicestelle-erkennung.soz@muenchen.de

<https://stadt.muenchen.de/service/info/abteilung-migration-integration-teilhabe/10308039/>

Diese Informationssammlung wurde vom Münchner Flüchtlingsrat e.V. erstellt und gibt unseren Kenntnisstand vom Dezember 2022 wieder. Die Rechtslage kann sich ggf. verändern, bitte informieren Sie sich unter www.muenchner-fluechtlingsrat.de zur aktuellen Situation.